

**Gebührensatzung
der Gemeinde Eitorf
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen
vom2015**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014, §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 24 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom2015 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Leichenhallen der Gemeinde Eitorf und der im Bestattungswesen von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle und derjenige, auf dessen Veranlassung Leistungen vorgenommen werden. Daneben ist derjenige gebührenpflichtig, der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften für ein und dieselbe Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfälligkeit

Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig. Stundungen und Erlasse richten sich nach den Bestimmungen des KAG und der Abgabenordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 01.08.2011 außer Kraft.

Anlage
zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme
der Friedhöfe und Leichenhallen

Gebührentarif

TS*	Gebührentatbestand	Gebühr €
1	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	
1.1	mit einer Grabstelle	1.440,00
1.2	mit zwei Grabstellen	2.880,00
1.3	mit drei Grabstellen	4.320,00
2	Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten	
2.1	mit einer Grabstelle	420,00
2.2	mit zwei Grabstellen	840,00
3	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 1 und 2 für jedes angefangene Jahr. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.	1/30 der Gebühr aus TS 1 oder 2
4	Gebührenerstattung bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, wenn eine sofortige Nutzung der gesamten Grabstätte möglich ist und der Verzicht innerhalb von 10 Jahren nach Verleihung erfolgt	½ der gezahlten Gebühr
5	Nutzungsrecht an Reihengrabstätten	
5.1	für Tote über 5 Jahre	800,00
5.2	für Tote unter 5 Jahre	105,00
5.3	als Urnengrabstelle	210,00
6	Bereitstellung einer Rasen-Reihengrabstätte	
6.1	für Tote über 5 Jahre	1.000,00
6.2	als Urnengrabstelle	270,00
7	Grabstätten im Begräbniswald	
7.1	als Einzelgrabstelle	180,00
7.2	am Familienbaum mit bis zu 4 Grabstellen	1.440,00
7.3	am Familienbaum mit bis zu 8 Grabstellen	2.880,00
7.4	Nachkauf 4 Grabstellen an Familienbaum	1.440,00
8	Anonyme Grabstätten	
8.1	mit einer Grabstelle	1.000,00
8.2	mit einer Urnengrabstelle	270,00
8.3	für Aschenbeisetzungen je Grabstelle	180,00
9	Grabaushub und -wiederverfüllung (einschl. Grabauskleidung)	
9.1	für Tote unter 5 Jahre	180,00
9.2	für Tote über 5 Jahre	540,00
9.3	für eine Urnenbeisetzung	180,00
9.4	für eine Aschenbeisetzung im Begräbniswald / auf dem Grabfeld	136,00
9.5	Bei Verwendung eines Grabhüllensystems Aufschlag zu 7.1 und 7.2	80,00 zzgl. bare Auslagen für Material
10	Ausgrabung von Leichen	
10.1	bei Toten mit einem Sterbealter bis 5 Jahren	
10.1.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	384,00
10.1.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	344,00
10.1.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	304,00

10.1.4	bei vollständigem Ablauf der Ruhefrist	304,00
10.2	bei Toten mit einem Sterbealter über 5 Jahren	
10.2.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	742,00
10.2.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	702,00
10.2.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	662,00
11	Ausgrabung von Urnen	180,00
12	Nutzung der Leichenhallen	
12.1	Trauerfeier (einschl. Aufbewahrung einer Leiche)	190,00
12.2	Aufbewahrung einer Leiche ohne Trauerfeier je angefangenen Tag	25,00
12.3	Leichenöffnung (Obduktion) in der Leichenhalle	190,00
13	Aufstellen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen	
13.1	Erteilung einer Genehmigung zum erstmaligen Aufstellen	5% der Baukosten
13.2	Mindestgebühr	15,00
13.3	Höchstgebühr	150,00
14	Zulassung von Steinmetzen und Bildhauern einschl. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Wege, Wasserstellen) jährlich	30,00
15	Einebnen von Grabstätten	
15.1	je Grabstelle	138,00
15.2	je Grabstelle bei einem Grab für Tote unter 5 Jahren	92,00
15.3	bei einem Urnengrab	92,00
16	Pflegegebühr bei Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist	
16.1	bei Wahl- und Reihengrabstätten je Grabstelle und angefangenem Jahr	7,00
16.2	wie 16.1 für Tote unter 5 Jahren	3,50
16.3	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und angefangenem Jahr	3,50
17**	Pflegegebühr bei Übernahme noch nicht belegter Wahlgrabstätten	7,00
	je Grabstelle und angefangenem Jahr	

*) Tarifstelle

***) nur bei Ermöglichung Vorratskauf Wahlgrabstätten nötig